21/SN-268/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 21/SN - 268/ME AVI.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42.Novelle zum ASVG) Zl. 20.042/9-1a/1986

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1017 Wien Retriff G53 ZENTWURF Z' GE 9 16 Datum: 24. SEP. 1986

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

<u>25 Beilagen</u>

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1 Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien. am 23.9.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungesetz geändert wird (42.Novelle zum ASVG) Zl. 20.042/9-1a/1986

An das Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1 1o1o Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42. Novelle zum ASVG), nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z. 7 (§ 73 Abs. 5 erster Satz):

Weshalb die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen künftighin nicht mehr zur Einhebung eines Beitrages von 3 v.H. verpflichtet sein soll, ist unerfindlich.

In diesem Zusammenhang fällt immer wieder auf, daß die Ausführung der Erläuterungen zu den diversen Gesetzesentwürfen keinesfalls befriedigend ist.

Die Redaktoren der Erläuternden Bemerkungen beschränken sich allzu häufig darauf, den Wortlaut einer novellierten Gesetzesstelle zu wiederholen.

Informationen über Ursache, Anlaß, Hintergründe der Änderungen und Absicht des Gesetzgebers fehlen oder sind kaum aufschlußreich.

Zu Art. II Z. 4 und 5 (§§ 145 Abs. 2 und 162 Abs. 3 und 4):

Die Einführung einer Wartezeit als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung des Wochengeldes muß gerade für den land- und forst- wirtschaftlichen Bereich schärfstens abgelehnt werden. Durch die witterungsbedingte, fast ausschließlich befristete Beschäftigung (Saisonarbeitsverhältnisse) von Frauen in der Land- und Forstwirtschaft (wie z.B. Forstgarten-, Gartenbau- und Weingartenarbeiterinnen) wird diese ohnehin wirtschaftlich schwache Personengruppe unserer Gesellschaft besonders hart betroffen. Sollte diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Form in Kraft treten, würde die überwiegende Mehrheit der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen den Anspruch auf Wochengeld verlieren, obwohl gerade diese in keiner Weise mißbräuchlich eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft in Anspruch nehmen, da die Unterbrechung des Dienstverhältnisses, wie oben angeführt, auf unbeeinflußbare Umstände zurückzuführen ist.

Es gibt zur Eindämmung des Mißbrauches neben mehr Kontrolle sicher bessere gesetzliche Maßnahmen (wie z.B. die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit). Die vorgeschlagene Regelung muß im Zusammenhang mit anderen Gesetzesänderungen der jüngsten Zeit (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes, mit völlig unzureichender Anhebung der Familienbeihilfen, Nichtanpassung an die Inflationsrate) als weiterer Schritt in einer Reihe familienfeindlicher Maßnahmen angesehen werden.

Die vorgeschlagene Verlängerung des für die Berechnung des Wochengeldes maßgeblichen "Bemessungszeitraumes" dürfte sich überwiegend negativ zu Buche schlagen, bedeutet somit eine Verschlechterung der Mutterschaftsleistungen. So würde sich beispielsweise eine im letzten Monat vor Anfall des Wochengeldes erfolgende Lohnerhöhung nur zur Hälfte (also mit einem Sechstel gegenüber derzeit einem Drittel) auf die Bemessungsgrundlage auswirken.

Außerdem bedarf es im § 158 Abs. 2 zweiter Satz einer grammatikalischen Richtigstellung von "... wenn <u>der</u> Anspruchsberechtigte ..." auf "... wenn <u>die</u> Anspruchsberechtigte ...".

Zu Art. III Z. 2 (§ 176 Abs. 1 Z. 5 und Z. 13):

Hier erscheint der Vorschlag als angebracht, der Vollständigkeit halber die land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung aufzunehmen.

Es geht auch weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hervor, unter welchen Umständen die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Ziffer 5 sondern in den der Ziffer 13 fällt.

Zu Art. IV Z. 4 (§ 293):

Der außerordentlichen Erhöhung der Richtsätze ist grundsätzlich zuzustimmen. Es muß aber bemerkt werden, daß alle laufenden Pensionsleistungen um mehr als 4 Prozent zu erhöhen wären, wenn nicht durch die 40. Novelle der Anpassungsfaktor völlig zu Unrecht mit der Arbeitslosenquote gekoppelt worden wäre.

Zu Art. V Z. 6 (§ 420 Abs. 5 lit. b):

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aus, wonach auf die Entschädigung alle Einkünfte, ausgenommen eine Sozialversicherungspension oder ein vergleichbarer Ruhe- oder Versorgungsgenuß, anzurechnen sind. Berücksichtigt man die Tatsache, daß beim Bezug einer Ausgleichszulage (= S 4.672,--) alle Einkünfte in Geldeswert angerechnet werden, so erscheint, im Sinne der Gleichbehandlung, eine Anrechnung auf die Entschädigung von ausgeschiedenen Funktionären durchaus angebracht.

Zu den "Ergänzungen" des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 18 a:

Daß für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes eröffnet wird, ist insbesondere aus sozial- und familienpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die vorgesehene Beschränkung dieser Möglichkeit auf Personen, "deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird", ist jedoch wirklichkeitsfremd und würde einen an sich völlig überflüssigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes dürfte nie die Arbeitskraft eines Elternteiles gänzlich also ausschließlich – beanspruchen.

Das Kriterium der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das Anspruch auf die erhöhte Familien-beihilfe besteht, müßte doch ausreichend sein, um den Anspruch auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung zu begründen, nicht zuletzt auch dann, wenn man sich die Höhe der Kosten für die Allgemeinheit im Falle der Unterbringung eines behinderten Kindes in einem Heim vergegenwärtigt.

Abs. 2 des § 18 a sollte daher gestrichen werden.

Im 1. Satz des Abs. 1 des § 18 a wäre das Wort "gänzlich" durch das Wort "überwiegend" zu ersetzen; und zwar in Anlehnung an Abs. 1 des § 18.

Zu § 77 Abs. 5:

Da es sich gegenständlichenfalls vornehmlich um eine sozialpolitische Maßnahme handelt, ist die ausschließliche Aufbürdung der Beitragslast an den Familienlastenausgleichsfonds in keiner Weise gerechtfertigt.

Diese wenig familienfreundliche Regelung der Beitragsleistung läßt zudem den Umstand unberücksichtigt, daß insbesondere die Gebietskörperschaften hinsichtlich der in der Hoheitsverwaltung tätigen Dienstnehmer von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreit sind und den Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen aus eigenem zu tragen haben.

Weitere Änderungsvorschläge:

Zu § 292 Abs. 1 ASVG:

Gemäß § 292 Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Ausgleichszulage für den Pensionsberechtigten unter anderem nur, "solange er sich im Inland aufhält". Diese an sich gerechtfertigte Bestimmung führt jedoch in Einzelfällen zu nicht vertretbaren Härten. So etwa für jenen Ausgleichszulagenbezieher, der mit einer Einkommenskürzung (in aller Regel nachträglich und überraschend) konfrontiert wird, wenn er seine im Ausland befindlichen Kinder besucht oder sich dort zum Zwecke einer Kur aufgehalten hat.

Dieser Zustand wäre beispielsweise durch eine Änderung zu mildern, die aussagt, daß der Anspruch auf Ausgleichszulage nur dann ruht, wenn der Auslandsaufenthalt eines Anspruchsberechtigten innerhalb eines Jahres eine gewisse Zeitspanne überschreitet.

Da - wie uns scheint - gegen § 292 Abs. 1 hinsichtlich der in Rede stehenden Einschränkung auch verfassungsmäßige Bedenken nicht ganz von der Hand zu weisen sein dürften, erscheint uns eine sinngemäße Änderung durchaus als angebracht.

Zu § 107 BSVG:

Ersatzzeiten für Pflegekinder:

Mit Geltungsbeginn der Reichsversicherungsordnung ab 1.1.1939 bestand grundsätzlich Versicherungspflicht für alle Dienstnehmer. Nach § 1227 leg.cit. war jedoch eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde, versicherungsfrei. Diese Bestimmung führte in vielen Fällen dazu, daß Pflegekinder, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ihrer Pflegeeltern groß geworden und schließlich dort beschäftigt wurden und denen für ihre Arbeitsleistungen nur freier Unterhalt gewährt wurde, keine Versicherungszeiten erwerben konnten.

Während im Bauern-Sozialversicherungsgesetz für die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie Schwiegerkinder einer in § 2 Abs. 1 Z. 1 BSVG genannten Person Ersatzzeiten nach § 107 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. vorgesehen sind, ist dies für Pflegekinder nicht der Fall.

Gerade diese Personen werden aber unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Verhältnisse oftmals keine aussichtsreiche Möglichkeit gesehen haben, den "elterlichen Hof" zu verlassen. Dabei wird in der Mehrzahl der Fälle auch die durch die Pflegekindschaft entstandene enge persönliche Bindung eine große Rolle gespielt und sich diese Beziehung nur mehr geringfügig von jenen zu den leiblichen Kindern unterschieden haben.

Es erscheint daher gerechtfertigt, die Pflegekinder hinsichtlich der Ersatzzeiten, zumindest für die Zeit zwischen 1.1.1939 und 31.12.1955, ebenso zu behandeln wie die leiblichen Kinder.

Dies könnte in der Form geschehen, daß in das BSVG eine Regelung aufgenommen wird, wonach für den oben angegebenen Zeitraum auch Pflegekinder als Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 BSVG gelten.

Zu § 107 Abs. 6 BSVG:

Zeiten einer Erwerbstätigkeit in einem, am 16.10.1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen, außerhalb der Republik Österreich gelegenen Gebiet, gelten unter weiteren Voraussetzungen derzeit nur für selbständig Erwerbstätige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 als Ersatzzeiten.

Auf Grund dieser Regelung wird eine hauptberufliche Beschäftigung von Kindern, Enkeln etc. von in § 2 Abs.1 Z. 1 genannten Personen in deren Betrieb nicht als Ersatzzeit angerechnet.

Eine Änderung dieses Mißstandes könnte durch eine Formulierung des § 107 Abs. 6 BSVG erreicht werden, die dem des Abs. 1 Z. 1 angepaßt ist.

Der Präsident:

Der Leitende Sekretär:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

(Dr. Gerald Mezriczky)